



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/CE/GTP/2016-A

23. Juni 2016

Original: Deutsch

**AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND
AN DIE REGIONALEN ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

**Schlussbericht der 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des
RID-Fachausschusses**

(Bern, 23. und 24. Mai 2016)

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung	1	3
TOP 2: Anwesenheit	2 – 3	3
TOP 3: Genehmigung der von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 14. bis 18. März 2016) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommenen Änderungen	4 – 16	3
TOP 5: Änderungsanträge zum RID	17 – 28	5
TOP 6: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS	29 – 31	7
TOP 7: Informationen der Europäischen Eisenbahn-Agentur (ERA)	32 – 33	7
TOP 8: Verschiedenes	34 – 36	7
TOP 9: Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes	37 – 39	8
Anlage I: Von der 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses angenommene Texte		
Anlage II: Teilnehmerliste		

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Dokument: RID-16001-CE-GTP6 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

1. Die im Einladungsschreiben RID-16001-CE-GTP6 vom 9. März 2016 enthaltene vorläufige Tagesordnung mit der vom Sekretariat im informellen Dokument INF.1 veröffentlichten Dokumentenliste wird angenommen.

TOP 2: Anwesenheit

2. Folgende RID-Vertragsstaaten nehmen an den Arbeiten der 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe teil (siehe auch Anlage II):

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Die Europäische Kommission, die Europäische Eisenbahn-Agentur (ERA) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) sind ebenfalls vertreten.

Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen sind vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationaler Eisenbahn-Verband (UIC), Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP) und Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR).

3. Bei der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe wurden Herr Helmut Rein (Deutschland) bis auf Weiteres zum Vorsitzenden, Frau Caroline Bailleux (Belgien) zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

TOP 3: Genehmigung der von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 14. bis 18. März 2016) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommenen Änderungen

Dokument: [OTIF/RID/NOT/2017] (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.2 (Sekretariat)
INF.6 (Sekretariat)

4. Die Arbeitsgruppe prüft alle nicht grau hinterlegten Textstellen des Dokuments [OTIF/RID/NOT/2017], bei denen es sich in erster Linie um Texte handelt, die von der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 14. bis 18. März 2016) angenommen wurden.
5. Gleichzeitig prüft sie, ob die im informellen Dokument INF.2 enthaltenen, von der 100. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 12. Mai 2016) verabschiedeten Texte auch für das RID übernommen werden können.
6. Schließlich prüft sie das informelle Dokument INF.6, das weitere notwendige Änderungen enthält, die von den Sekretariaten der UNECE und der OTIF nach der 100. Tagung der WP.15 festgestellt wurden.

7. Die Arbeitsgruppe nimmt alle in den genannten Dokumenten aufgeführten Änderungen unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kommentare und Ausnahmen an (siehe Anlage I).

Unterabschnitte 1.1.3.2 und 1.1.3.3

8. Die Arbeitsgruppe beschließt, in der Bemerkung zu den Unterabschnitten 1.1.3.2 a) und 1.1.3.3 a) anstelle des Begriffs "Fahrzeug" den präziseren Begriff "Eisenbahnfahrzeug" zu verwenden (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 1.1.3.7

9. Auf Vorschlag des Vertreters Frankreichs wird der Unterabschnitt 1.1.3.7 c) gestrichen, da dessen Regelungsbereich durch die neuen Sondervorschriften 240, 666, 667 und 669 abgedeckt wird (siehe Anlage I).

Unterabschnitt 1.6.1.43

10. Eine von Frankreich geforderte Abstimmung zu der von der 100. Tagung der WP.15 angenommenen Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.43 führt zu folgendem Ergebnis: 13 Mitgliedstaaten sprechen sich für die Übergangsvorschrift, 1 Mitgliedstaat dagegen aus.

Sondervorschrift 669

11. Die Arbeitsgruppe beschließt, die Worte "als Teil einer Beförderungseinheit" zu streichen, das sie für das RID nicht erforderlich sind.

Unterabschnitt 5.1.5.5

12. Die Vertreterin Spaniens weist darauf hin, dass in der dreizehnten Zeile in der Tabelle des Unterabschnitts 5.1.5.5 auch der Verweis auf den Unterabschnitt 1.6.6.2 entfallen könne, weil dieser Unterabschnitt bereits durch den Querverweis auf Abschnitt 1.6.6 in Unterabschnitt 6.4.22.9 erfasst sei. Die Arbeitsgruppe stimmt damit grundsätzlich überein, ist aber der Meinung, dass es sich dabei lediglich um eine redaktionelle Frage handelt, so dass keine Dringlichkeit besteht, in diesem Punkt vom ADR abzuweichen. Sie wird gebeten, einen Antrag an die Gemeinsame Tagung zu richten.

Unterabschnitt 5.4.3.5

13. Die Arbeitsgruppe lehnt für das RID die Aufnahme einer Pflicht für die RID-Vertragsstaaten ab, offizielle Übersetzungen der schriftlichen Weisungen in ihrer (ihren) Landessprache(n) dem Sekretariat der OTIF für eine Veröffentlichung auf dessen Website zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum ADR das Muster der schriftlichen Weisungen im RID nicht zwingend vorgeschrieben sei und keine Sanktionen vorgesehen seien, falls ein Staat seine offizielle Übersetzung nicht notifiziere.

Anpassung der Fußnoten in verschiedenen Kapiteln des Teils 6

14. Der Vertreter Schwedens weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Aufnahme von Vorschriften für flexible Schüttgut-Container in das RID zahlreiche Fußnoten in den verschiedenen Kapiteln des Teils 6 entfallen würden. Das Sekretariat sichert zu, die daraus resultierende Umnummerierung von Fußnoten in der endgültigen Fassung der Notifizierungstexte zu berücksichtigen.

Norm EN 14025

15. Es wird beschlossen, die Inbezugnahme der Norm EN 14025:2013 + A1:2016 in Absatz 6.8.2.6.1 anzunehmen. Sollte diese Norm jedoch nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird das Sekretariat eine Berichtigung herausgeben, mit der der Verweis auf diese Norm gestrichen wird.

Sondervorschrift CW 36

16. Die Arbeitsgruppe beschließt, in der Fußnote 1) zur Sondervorschrift CW 36 "Wagen oder Container" durch "Güterbeförderungseinheit" zu ersetzen, da dies dem Text in der Sondervorschrift 965 des IMDG-Codes entspricht (siehe Anlage I).

TOP 5: Änderungsanträge zum RIDVerwendung des neu definierten Begriffs "Straßenfahrzeug" im RID

Dokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1 (Sekretariat)

17. Der vom Sekretariat auf Wunsch der Arbeitsgruppe vorbereitete Antrag, an verschiedenen Stellen im RID den Begriff "Fahrzeug" durch "Straßenfahrzeug" zu ersetzen, wird von der Arbeitsgruppe nach längerer Diskussion angenommen (siehe Anlage I).

NHM-Codes

Dokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/2 (UIC)

Informelles Dokument: INF.4 (UIC)

18. Das Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2016/2 der UIC, das zum Einen die NHM-Codes präzisiert, die den neu in die Tabelle B aufgenommenen Stoffen zugeordnet werden müssen, und zum Anderen verschiedene Änderungsvorschläge zu bestehenden NHM-Codes enthält, wird mit den im informellen Dokument INF.4 enthaltenen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

UIC-Merkblatt 471-3 "Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind"

Dokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/4 (UIC)

19. Der Vertreter der UIC weist bei der Vorstellung seines Dokuments darauf hin, dass der Punkt 5 des UIC-Merkblattes 471-3 auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse der Arbeitsgruppe (z.B. Angabe der tatsächlichen Haltezeit im Beförderungspapier) leicht angepasst worden sei. Die Arbeitsgruppe stimmt dem Antrag der UIC zu, die Fußnote zu Absatz 1.4.2.2.1 anzupassen und auf die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung dieses UIC-Merkblatts zu verweisen (siehe Anlage I).
20. Es wird daran erinnert, dass die Grundpflichten des Beförderers in Absatz 1.4.2.2.1 festgehalten seien und dass der Punkt 5 des UIC-Merkblattes 471-3 lediglich eine Möglichkeit darstelle, die Anforderungen des Absatzes 1.4.2.2.1 zu erfüllen. Jeder Beförderer sei frei, einen eigenen Leitfaden zu erarbeiten, der jedoch mindestens die in Absatz 1.4.2.2.1 aufgeführten Elemente enthalten müsse.

Checklisten für Gas-Kesselwagen

Dokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/5 (Italien)

21. In seinem Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2016/5 schlägt der Vertreter Italiens auf der Grundlage der Checklisten für Kesselwagen zur Beförderung flüssiger Stoffe Checklisten für Gas-Kesselwagen vor.
22. Unter den Regierungsvertretern besteht allgemeiner Konsens, dass Checklisten für Gas-Kesselwagen sinnvoll sind. Diese sollten aber die gleiche rechtliche Qualität haben wie die Checklisten für Kesselwagen zur Beförderung flüssiger Stoffe, die von den betroffenen Verbänden erarbeitet wurden und einen Haftungsausschluss enthalten.
23. Der Vertreter des CEFIC ist der Meinung, dass zunächst geprüft werden sollte, ob es angesichts des Unterabschnitts 4.3.3.4 RID überhaupt Handlungsbedarf gebe (siehe auch Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2014-B, Absatz 13, letzter Spiegelstrich). Falls Checklisten jedoch als probates Mittel für die Erhöhung der Sicherheit angesehen würden, sei CEFIC bereit, an der Entwicklung solcher Checklisten mitzuwirken.
24. Italien erklärt sich bereit, zu einer informellen Arbeitsgruppe am 27. und 28. Oktober 2016 einzuladen, um die vorgelegten Checklisten für Gas-Kesselwagen weiterzuentwickeln. Die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, der Türkei, des CEFIC, der UIC und der UIP erklären sich bereit, an diesen Arbeiten teilzunehmen. Die betroffenen Verbände AEGPL und EIGA sollten ebenfalls zu dieser Tagung eingeladen werden. Zur Vorbereitung dieser Sitzung werden die Delegationen gebeten, ihre Bemerkungen bis spätestens Ende September dem Vertreter Italiens zuzuleiten.
25. Der zweite Antrag, der eine Aufbewahrungsfrist von mindestens drei Monaten für Dokumente fordert, welche die Erfüllung der Pflichten des Kapitels 1.4 bescheinigen, sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden, da er nicht nur den Eisenbahnverkehr betrifft. In diesem neuen Antrag sollte klargestellt werden, um welche Art von Dokumenten es sich handelt und welche Zielsetzung mit dem Antrag verfolgt wird. Sollte der Antrag von der Gemeinsamen Tagung angenommen werden, müsste die Arbeitsgruppe in einem nachfolgenden Schritt prüfen, inwieweit die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu berücksichtigen sind, die Art und Ausmaß von Sicherheitsaufzeichnungen den Eisenbahnbeförderungsunternehmen überlassen.

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten durch Betreiber von Kesselwagen

Informelles Dokument: INF.3 (EASA)

26. EASA schlägt in seinem informellen Dokument vor, die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten auch für Betreiber von Kesselwagen vorzusehen. Der Vertreter der EASA weist darauf hin, dass diese Pflicht bereits im nationalen Recht Deutschlands vorgesehen sei.
27. Verschiedene Delegierte heben hervor, dass von der Begriffsbestimmung des Betreibers eines Kesselwagens dasjenige Unternehmen nicht erfasst werde, das direkt mit der Verwendung des Kesselwagens zu tun habe. Für die abstrakte Person des Betreibers erscheine ein Gefahrgutbeauftragter nicht zu einem Sicherheitsgewinn zu führen.
28. Der Vertreter der EASA wird gebeten, seinen Antrag aus Gründen der Gleichbehandlung der Betreiber von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Kesselwagens zunächst der Gemeinsamen Tagung mit einer Begründung vorzulegen, die auf die vorgebrachten Kommentare eingeht.

TOP 6: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGSÜbergangsvorschrift 1.6.3.27

Dokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/3 (Lettland)

29. Der Antrag der lettischen Delegation zur Ergänzung des Unterabschnittes 1.6.3.27 um die Übergangsvorschriften für Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung wird von der Arbeitsgruppe angenommen (siehe Anlage I).
30. Der Vertreter der ERA stellt die Frage, ob es in Zukunft nicht geeigneter wäre, einen minimalen Energieaufnahmewert für den Kesselwagen und nicht für die einzelnen technischen Einrichtungen festzulegen. Dies hätte den Vorteil, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen frei entscheiden könnten, mit welchen Mitteln sie die Vorschriften erfüllen würden, was wiederum die Industrie zu innovativen Lösungen antreiben würde.
31. Im Namen der Arbeitsgruppe bittet der Vorsitzende die Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses bei ihrer nächsten Sitzung um Prüfung, ob die Anforderungen betreffend die Energieaufnahme in der Sondervorschrift TE 22 nicht abstrakter und einrichtungsunabhängiger formuliert werden könnten.

TOP 7: Informationen der Europäischen Eisenbahn-Agentur (ERA)

Informelles Dokument: INF.5 (ERA)

32. Das vom Vertreter der ERA vorgestellte informelle Dokument INF.5 wird von der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen.
33. Zur Beantwortung der in Absatz 11 des Dokuments formulierten Frage, ob im Geltungsbereich des ECM-Zertifikats zwischen Gefahrgutkesselwagen und anderen spezialisierten Gefahrgutwagen unterschieden werden müsse, werden die Delegationen gebeten, bis zur nächsten Sitzung der ständigen Arbeitsgruppe bei ihren nationalen Zertifizierungsstellen die nötigen Abklärungen vorzunehmen.

TOP 8: VerschiedenesBericht der Arbeitsgruppe "Entgleisungsdetektion"

Dokument: OTIF/RID/CE/GTDD/2016-A (Sekretariat)

34. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Entgleisungsdetektion" des RID-Fachausschusses, Herr François Le Fort, stellt den Schlussbericht der 5. Sitzung (Bern, 19. und 20. April 2016) vor.
35. Die Arbeitsgruppe unterstützt das **in den Absätzen 14 und 15 sowie in der Anlage II des Schlussberichts OTIF/RID/CE/GTDD/2016-A** dargestellte weitere Vorgehen.

Bericht der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik"

Dokument: OTIF/RID/CE/GTT/2016-A (Sekretariat)

36. Der Bericht der 14. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses (Hamburg, 12. und 13. April 2016), die sich mit der Prüfung der in den USA und in Kanada geltenden neuen Vorschriften zum Bau und zur Nachrüstung von Kesselwagen zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten und ihrer Relevanz für das RID beschäftigt hatte, wird von der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 9: Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes

37. Auf Vorschlag des Vertreters Deutschlands wird Frau Caroline Bailleux (Belgien) bis auf Weiteres zur Vorsitzenden und Herr Colin Bonnet (Schweiz) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
38. Frau Bailleux und Herr Bonnet bedanken sich für das Ihnen entgegengebrachte Vertrauen. Der Vertreter der Niederlande dankt dem scheidenden Vorsitzenden im Namen der Arbeitsgruppe für seine stets hervorragende Leitung der Diskussionen.

Nächste Tagung

39. Die 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird in der Woche vom 21. bis 25. November 2016 in Prag stattfinden.

Anlage IVon der 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
angenommene TexteA. Dokument [OTIF/RID/NOT2017] mit folgenden Anpassungen angenommen**Kapitel 1.1**

1.1.3.2 In der Bem. "Fahrzeug" ändern in:

"Eisenbahnfahrzeug".

In der Bem. "dieses Fahrzeugs" ändern in:

"dieses Eisenbahnfahrzeugs".

1.1.3.3 In der Bem. "Fahrzeug" ändern in:

"Eisenbahnfahrzeug".

In der Bem. "dieses Fahrzeugs" ändern in:

"dieses Eisenbahnfahrzeugs".

1.1.4.4.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.2

1.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "**Handbuch Prüfungen und Kriterien**" in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderungen zur Begriffsbestimmung von "**Höchster Betriebsdruck**" in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Begriffsbestimmung von "**LNG (liquefied natural gas)**" "Verdichtetes" ändern in:

"Verflüssigtes".

Am Ende der neuen Begriffsbestimmung von "**Straßenfahrzeug**" hinzufügen:

", mit dem gefährliche Güter befördert werden".

[Referenzdokument OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

Kapitel 2.2

2.2.1.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 3166 In Spalte (20) einfügen:
 "90".
 [Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

UN 3171 In Spalte (20) einfügen:
 "90".
 [Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

UN 3528 In Spalte (3b) einfügen:
 "F3".
 In Spalte (20) einfügen:
 "30".
 [Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

UN 3529 In Spalte (3b) einfügen:
 "6F".
 In Spalte (20) einfügen:
 "23".
 [Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

UN 3530 In Spalte (3b) einfügen:
 "M11".
 In Spalte (20) einfügen:
 "90".
 [Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Tabelle B Die erste Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Folgende neue Eintragung einfügen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Bem.	NHM-Code
BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3166		8407++
BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3166		8407++

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Bem.	NHM-Code
BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528		8407++
BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529		8407++
Calomel: siehe	2025		285200
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3166		8407++
HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYL-METHANE, FEST	3152		290399
HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYL-METHANE, FLÜSSIG	3151		290399
MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528		8407++
MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529		8407++
VERBRENNUNGSMASCHINE	3530		8407++
VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528		8407++
VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529		8407++
POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTEN-SYSTEME, festes Grundprodukt	3527		3907++
POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, STABILISIERT, N.A.G.	3531		39++++
POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.	3533	verboten	
POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, STABILISIERT, N.A.G.	3532		39++++
POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.	3534	verboten	
RAKETENMOTOREN	0510		930690
Tischtennisbälle: siehe	2000		950640
VERBRENNUNGSMOTOR	3530		8407++
VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3528		8407++
VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	3529		8407++

"

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/2 in der durch das informelle Dokument INF.4 geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

SV 317

"Versandstücke mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten".

SV 636 [Die Änderung zum ersten Spiegelstrich des Absatzes b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderungen zum zweiten Spiegelstrich und zur Bem. des Absatzes b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 666 [Die Änderung zu Absatz d) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 669 Streichen:

"als Teil einer Beförderungseinheit".

Kapitel 4.1

4.1.4.3

LP 200 In der Sondervorschrift für die Verpackung L 2 im ersten Satz "Entladung" ändern in:
"Entleerung".

Kapitel 4.3

4.3.2.3.7 "6.8.3.4.10" ändern in:

"6.8.3.4.12".

Kapitel 5.2

5.2.2.1.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.4

5.4.2 Die vierte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Nach der Bem. einen neuen Absatz und eine neue Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Fahrzeugen eine Seebeförderung folgt, darf dem Beförderungspapier ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes¹¹⁾¹²⁾ beigegeben werden.

Bem. Für Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff «Fahrzeuge» Wagen ein.""

Die siebte und achte Änderungsanweisung streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 6.2

6.2.2.3 In der neuen Zeile für die Norm "ISO 10297:2014" in der zweiten Spalte die Bem. streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

6.2.2.6.5 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.3.9.2 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.9.2 Das in Absatz 6.2.2.7.2 a) festgelegte Verpackungssymbol der Vereinten Nationen darf nicht angebracht werden, und die Vorschriften des Absatzes 6.2.2.7.4 q) und r) dürfen nicht angewendet werden."

Kapitel 6.4

6.4.23.12 a) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.4.23.16 b) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 In der Tabelle bei der Norm EN 14025:2013 + A1:[2016] die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

6.8.3.5.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.11

6.11.5.5.1 In Absatz e) "durch Angabe des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr²⁾" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen²⁾".

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

"²⁾ Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

Kapitel 7.5

7.5.7.6.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

7.5.11

CW 36 In der Fußnote 1) "den Wagen oder Container" ändern in:

"die Güterbeförderungseinheit".

B. Zusätzliche Änderungen

Inhaltsverzeichnis

1.3.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"1.3.2.1 Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein".

6.4.19 "Versandstücke mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Folgende Zeile einfügen:

"6.11.5 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern des Typs BK 3".

Kapitel 1.1

1.1.3.2 In Absatz a) "in Behältern" ändern in:

"Brennstoffbehältern oder -flaschen¹⁾".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

1.1.3.7 Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) (gestrichen)".

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "**Beförderungsmittel**" "Fahrzeug" ändern in:

"*Straßenfahrzeug*".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

In der Begriffsbestimmung von "**Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)**" "*Versandstücken, Umverpackungen oder Containern mit spaltbaren Stoffen*" ändern in:

"*Versandstücken, Umverpackungen oder Containern, die spaltbare Stoffe enthalten,*".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 1.3

1.3.2.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"1.3.2.1 Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein".

Kapitel 1.4**1.4.2.2.1** [Die Änderung zum vorletzten Unterabsatz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Fußnote 15) erhält folgenden Wortlaut:

"¹⁵⁾ Fassung des ab 1. Januar 2017 geltenden UIC-Merkblattes."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/4]

Kapitel 1.6**1.6.1** Am Ende folgenden neuen Unterabschnitt 1.6.1.43 einfügen:

"1.6.1.43 Die in den Sondervorschriften 240, 385 und 669 des Kapitels 3.3 definierten Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2017 zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sowie deren Einrichtungen, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, die den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften des RID entsprechen, jedoch Lithiumzellen und -batterien enthalten, die den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 nicht entsprechen, dürfen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sondervorschrift 666 des Kapitels 3.3 weiterhin als Ladung befördert werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

1.6.3.27 In Absatz a) im Einleitungssatz nach "Batteriewagen" einfügen:

"ohne automatische Kupplungseinrichtungen".

In Absatz a) am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Kesselwagen und Batteriewagen zur Beförderung dieser Gase und Stoffe, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind und die vor dem 1. Juli 2015 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2015 geltenden Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2020 weiterverwendet werden."

In Absatz b) im Einleitungssatz nach "Batteriewagen" einfügen:

"ohne automatische Kupplungseinrichtungen".

In Absatz b) am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Kesselwagen und Batteriewagen zur Beförderung dieser Gase und Stoffe, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind und die vor dem 1. Juli 2015 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2015 geltenden Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/3]

1.6.6.3 "Versandstücke mit spaltbaren Stoffen, die" ändern in:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten und die".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 1.8

1.8.3.12.4 In Absatz a), im letzten Spiegelstrich "Beförderungsmittel" ändern in:

"Beförderungsausrüstungen".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 2.2

2.2.2.3 Am Ende des Klassifizierungscodes "6F" hinzufügen:

"3529 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS
oder
3529 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES
GAS oder
3529 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES
GAS oder
3529 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH
ENTZÜNDBARES GAS".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

2.2.3.3 Am Ende des Klassifizierungscodes "F3" hinzufügen:

"3528 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜS-
SIGKEIT oder
3528 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE
FLÜSSIGKEIT oder
3528 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE
FLÜSSIGKEIT oder
3528 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH
ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

2.2.7.2.4.1.5 In Absatz b), "2.2.7.2.4.5.1" ändern in:

"2.2.7.2.4.5.2".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

2.2.9.1.2 Beim Klassifizierungscode "M11" nach "Stoffe" einfügen:

"und Gegenstände".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode "M11" folgende Änderungen vornehmen:

– Im Text vor dem Klassifizierungscode "M11", nach "Stoffe" einfügen:

"und Gegenstände".

- Im Text vor der Aufzählung der UN-Nummern nach "Stoffe" einfügen:
"und Gegenstände".
- Am Ende der Aufzählung der UN-Nummern hinzufügen:
"3530 VERBRENNUNGSMOTOR oder
3530 VERBRENNUNGSMASCHINE".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 3.2

3.2.1 [Die Änderung zur erläuternden Bemerkung zu Spalte 15 in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Tabelle A

UN 2022 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

UN 3138 In Spalte (18) streichen:
"CW30".

Tabelle B

[Die Änderung zu UN 2022 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
ALDOL	2839	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "291249".
ALUMINIUMPHOSPHID-PESTIZID	3048	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "284800".
BENZOTRICHLORID	2226	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
BENZOTRIFLUORID	2338	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
BENZYLBROMID	1737	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
BENZYLCHLORID	1738	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
BENZYLIDENCHLORID	1886	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
BENZYLIODID	2653	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
BROMBENZEN	2514	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
BROMCHLORDIFLUORMETHAN	1974	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290376".
BROMCHLORMETHAN	1887	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
1-BROM-3-CHLORPROPAN	2688	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
BROMTRIFLUORETHYLEN	2419	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290378".
BROMTRIFLUORMETHAN	1009	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290376".
CAMPHER, synthetisch	2717	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "291249".
CHLORBENZEN	1134	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
CHLORBENZOTRIFLUORIDE	2234	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
Chlorbenzotriflurid (o-, m-, p-): siehe	2234	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
CHLORBENZYLCHLORIDE, FEST	3427	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
CHLORBENZYLCHLORIDE, FLÜSSIG	2235	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
1-CHLOR-1,1-DIFLUORETHAN	2517	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
CHLORDIFLUORMETHAN	1018	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
CHLORPENTAFLUORETHAN	1020	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
1-CHLOR-1,2,2,2-TETRAFLUORETHAN	1021	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
CHLORTOLUENE	2238	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
Chlortoluen (o-, m, p-): siehe	2238	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
1-CHLOR-2,2,2-TRIFLUORETHAN	1983	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
CHLORTRIFLUORETHYLEN, STABILISIERT	1082	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
CHLORTRIFLUORMETHAN	1022	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
DIBROMCHLORPROPANE	2872	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
DIBROMDIFLUORMETHAN	1941	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290378".
o-DICHLORBENZEN	1591	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
DICHLORDIFLUORMETHAN	1028	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
DICHLORMONOFLUORMETHAN	1029	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
1,2-DICHLOR-1,1,2,2- TETRAFLUORETHAN	1958	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
Difluordibrommethan: siehe	1941	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290378".
DIKETEN, STABILISIERT	2521	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "293220".
DIPHENYLBROMMETHAN	1770	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
FLUORBENZEN	2387	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
FLUORTOLUENE	2388	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1113	1082	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 114	1958	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 115	1020	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 12	1028	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 124	1021	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 12B1	1974	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290376".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 13	1022	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290377".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 133a	1983	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 13B1	1009	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290376".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 142b	2517	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 21	1029	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
GAS ALS KÄLTEMITTEL R 22	1018	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290379".
GAS ALS KÄLTEMITTEL RC 318	1976	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290389".
HAFNIUM-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser	1326	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "8112++".
HAFNIUM-PULVER, TROCKEN	2545	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "8112++".
HEXACHLORBENZEN	2729	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
HEXACHLORCYCLOPENTADIEN	2646	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290389".
1-HYDROXYBENZOTRIAZOL-MONOHYDRAT	3474	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "293399".

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
1-HYDROXYBENZOTRIAZOL, WASSERFREI, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0508	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "293399".
3-Hydroxybutyraldehyd: siehe	2839	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "291249".
KALIUMFLUOROSILICAT	2655	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "282690".
LONDON PURPLE	1621	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "284800".
MEMBRANFILTER AUS NITRO-CELLULOSE	3270	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "392099".
NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT	3378	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "283699".
NATRIUMFLUOROSILICAT	2674	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "282690".
OCTAFLUORCYCLOBUTAN	1976	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290389".
Phenylchlorid: siehe	1134	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST	3432	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG	2315	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST	3152	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG	3151	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
POLYHALOGENIERTE TERPHE-NYLE, FEST	3152	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
POLYHALOGENIERTE TERPHE-NYLE, FLÜSSIG	3151	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
TERPINOLEN	2541	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "3805++".
TRIAZIN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	2763	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "380893".

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, Flammpunkt unter 23 °C	2764	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "380893".
TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG	2998	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "380893".
TRIAZIN-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber	2997	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "380893".
TRICHLORBENZENE, FLÜSSIG	2321	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
Trichlormethylbenzen: siehe	2226	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
XYLYLBROMID, FEST	3417	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".
XYLYLBROMID, FLÜSSIG	1701	Den NHM-Code in Spalte (4) wie folgt ändern: "290399".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/2 in der durch das informelle Dokument INF.4 geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

SV 369 "2.2.7.2.3.6" ändern in:

"2.2.7.2.3.5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

SV 376 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"In diesem Fall sind die Zellen und Batterien der Beförderungskategorie 0 zugeordnet."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

SV 545 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.1

P 200 In der Tabelle 3 die Zeile für "UN 1790 FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85 % Fluorwasserstoffsäure" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

P 603 (bisherige Verpackungsanweisung P 805) Unter "Sondervorschrift für die Verpackung" streichen:

"und in Unterabschnitt 6.4.11.2".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

Kapitel 4.3

4.3.3.2.5 [Die Änderungen zu den UN-Nummern 1028 und 1060 in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.1

5.1.5.1.2 In Absatz c) "Versandstücken mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücken, die spaltbare Stoffe enthalten,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

5.1.5.5 Die Tabelle wie folgt ändern:

- In der ersten Zeile ("Berechnung von nicht aufgelisteten A_1 -und A_2 -Werten"), in der letzten Spalte "-" ändern in:

"2.2.7.2.2.2 a), 5.1.5.2.1 d)".

- In der achten Zeile der Tabelle "Versandstücke mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

- [Die Änderung zur ersten Spalte der zehnten Zeile in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- In der zehnten Zeile ("gering dispergierbare radioaktive Stoffe"), in der letzten Spalte "6.4.22.3" ändern in:

"6.4.22.5".

- In der dreizehnten Zeile ("zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen"), in der letzten Spalte streichen:

"1.6.6.1,".

- In der dreizehnten Zeile ("zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen") am Ende der letzten Spalte einfügen:

", 6.4.22.9".

- Am Ende folgende neue Zeilen hinzufügen:

alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 e), 6.4.22.7
gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellte spaltbare Stoffe	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 a) (iii), 6.4.22.6

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.2]

Kapitel 5.2

- 5.2.2.1.11.1** Im dritten Satz "Versandstücke, Umverpackungen und Container mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücke, Umverpackungen und Container, die spaltbare Stoffe enthalten".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 5.4

- 5.4.1.1.6.3** In Absatz b) "ungereinigte leere Fahrzeuge" ändern in:

"ungereinigte leere Straßenfahrzeuge".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

- 5.4.1.1.12** "1. JANUAR 2015" ändern in:

"1. JANUAR 2017".

- 5.4.1.2.1** In Absatz d) "in ein Fahrzeug" ändern in:

"in einen Wagen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

- 5.4.2** Die Fußnote 12) wie folgt ändern:

- Am Anfang nach "des IMDG-Codes" einfügen:

"(Amendment 38-16)".

- In Absatz ".2" des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes "7.2.2.3" ändern in:

"7.3.4.1".

- In Absatz ".6" des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes "7.4.6" ändern in:

"7.1.2".

- In der Bemerkung am Ende des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes "Tanks" ändern in:

"ortsbewegliche Tanks".

- In Unterabschnitt 5.4.2.4 des IMDG-Codes "ein Beförderungspapier für gefährliche Güter in Papierform" ändern in:

"ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat in Papierform".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 6.1

- 6.1.5.5.4** [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.2

- 6.2.4.1** In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 10297:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN ISO 10297:2006" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
"EN ISO 10297:2014	Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung (ISO/DIS 10297:2012)	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

- Am Ende folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14246:2014	Gasflaschen – Gasflaschen-Ventile – Herstellungsprüfungen und Überprüfungen (ISO 14246:2014)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.2]

Kapitel 6.4

- 6.4.11.8 a)** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.4.11.14** Im ersten Satz "Versandstücke mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

- 6.4.13** In Absatz c) "Versandstücken mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücken, die spaltbare Stoffe enthalten,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

- 6.4.19** "Versandstücke mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

6.4.23.15 In Absatz k) "Versandstücken mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücken, die spaltbare Stoffe enthalten".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

6.4.23.17 In Absatz n) "Versandstückmustern mit spaltbaren Stoffen, für die" ändern in:

"Versandstückmustern, die spaltbare Stoffe enthalten und für die".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Kapitel 6.5

6.5.6.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.7

6.7.2.1 In der Begriffsbestimmung von "ortsbeweglicher Tank" "ein Fahrzeug" ändern in:

"ein Straßenfahrzeug".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.3.1 In der Begriffsbestimmung von "ortsbeweglicher Tank" "ein Fahrzeug" ändern in:

"ein Straßenfahrzeug".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.3.15.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.1 In der Begriffsbestimmung von "ortsbeweglicher Tank" "ein Fahrzeug" ändern in:

"ein Straßenfahrzeug".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.5.12 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.14.10 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.5.2.1 Im letzten Satz "ein Fahrzeug" ändern in:

"ein Straßenfahrzeug".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2016/1]

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.3.2.9 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.5

7.5.11

CW 33 In Absatz (3.3) in der Überschrift zu Tabelle E "Container und Wagen mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Container und Wagen, die spaltbare Stoffe enthalten".

In Absatz (4.2) "Versandstücken, Umverpackungen oder Containern mit spaltbaren Stoffen" ändern in:

"Versandstücken, Umverpackungen oder Containern, die spaltbare Stoffe enthalten,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Liste des participants
Teilnehmerliste
List of participants

I. États parties au RID/RID-Vertragsstaaten/RID Contracting States

Allemagne/Deutschland/Germany

Mr Helmut **Rein**
Mr Alfons **Hoffmann**
Mr Benjamin **Körner**

Autriche/Österreich/Austria

Mr Othmar **Krammer**
Mr Gerhard **Mayer**

Belgique/Belgien/Belgium

Ms Caroline **Bailleux**

Danemark/Dänemark/Denmark

Ms Bolette **Daugaard**
Mr Steen Riis **Thomsen**

Espagne/Spainien/Spain

Ms Silvia **García Wolfrum**
Mr Luis del Prado **Arévalo**

France/Frankreich/France

Mr Michel **Korhel**

Hongrie/Ungarn/Hungary

Ms Árpádné **Hudák**

Italie/Italien/Italy

Mr Benedetto **Legittimo**
Mr Rocco **Cammarata**
Mr Daniele **Perticoni**

Lettonie/Lettland/Latvia

Mr Dainis **Lacis**
Mr Valērijs **Stuppe**

Lituanie/Litauen/Lithuania

Ms Liubovė Meilė **Vancevičienė**

Pays-Bas/Niederlande/Netherlands

Mr Henk **Langenberg**

Pologne/Polen/Poland

Ms Joanna **Dolińska**
Mr Szczepan **Budzyński**

République tchèque/Tschechische Republik/Czech Republic

Mr Luboš **Knížek**
Mr Stanislav **Hájek**
Mr Vladimír **Hájek**

Roumanie/Rumänien/Romania

Ms Valerica **Stan**
Ms Silvica **Nica**

Royaume-Uni/Vereinigtes Königreich/United Kingdom

Mr Ian **Boddington**
Mr Arne **Bale**

Suède/Schweden/Sweden

Mr Bo **Zetterström**

Suisse/Schweiz/Switzerland

Mr Colin **Bonnet**

Turquie/Türkei/Turkey

Mr Haydar Ufuk **Kale**
Mr Esat Emre **Koç**

**II. Organisations internationales gouvernementales/
Internationale Regierungsorganisationen/ International governmental organisations**

Union européenne/Europäische Union/European Union

Mr Roberto **Ferravante**

Agence ferroviaire européenne/Europäische Eisenbahn-Agentur/European Railway Agency (ERA)

Mr Emmanuel **Ruffin**

Committee of the Organization for Cooperation of Railways (OSJD)

Mr Ehsan **Arfa**

**III. Organisations internationales non gouvernementales
Internationale Nichtregierungsorganisationen
International non-governmental organisations**

CEFIC

Mr Torsten **Klein**

Mr Erwin **Sigrist**

EASA

Mr Stefan **Jenny**

IDGCA

Mr. Emil **Akhundov**

UIC

Mr Jean-Georges **Heintz**

UIP

Mr Oliver **Behrens**

Mr Philippe **Laluc**

UIRR

Mr Ullrich **Lück**

Mr Onorato **Zanini**

IV. Secrétariat/Sekretariat/Secretariat

Mr Jochen **Conrad**
Ms Katarina **Guricová**

V. Interprètes/Dolmetscher/Interpreters

Mr Werner **Küpper**
Mr David **Ashman**
